

## **2. Änderung zur**

### **Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen vom 22.06.2011**

#### **Zuwendungszweck ~~Vorbemerkung~~**

~~In Anerkennung der Leistungen und Initiativen von Vereinen in Zeuthen stellt die Gemeinde Zeuthen für deren Förderung im Rahmen des Gemeindehaushaltes Mittel zur Verfügung, um das vielseitige Vereinsangebot zu erhalten und auszubauen.~~

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinde Zeuthen haben. Die Mitglieder dieser Vereine müssen überwiegend mehrheitlich Zeuthener Bürger sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt nachrangig und vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

#### **1. Gegenstand der Förderung**

1.1 Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte, die zur Förderung der Allgemeinheit beitragen und sich nicht aber auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

1.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt durch Zuschüsse, zu den als zuwendungsfähig anerkannten Projektkosten als Fehlbedarfsfinanzierung.

Die Förderung kann gewährt werden für: Zuschüsse können gezahlt werden für:

-soziale, künstlerische und kulturelle VorhabenProjekte, für besondere Sportprojekte, Kinder und Jugendfreizeitangebote sowie für Austauschprojekte mit Partnerkommunen (Malomice, Interlaken),

- VorhabenProjekte der Umweltbildung sowie Maßnahmen und Projekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltqualität leisten, insbesondere im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- Maßnahmen und Projekte, die der Verbesserung des Tierwohls dienen oder zur Entwicklung des Tierschutzbewusstseins beitragen.

1.3 Die Vorhaben müssen eine Ergänzung zum herkömmlichen Angebot der Vereine darstellen. Sie sollten insbesondere ortsbezogen, kulturbelebend, traditionserhaltend, spartenübergreifend sein und eine möglichst große Breitenwirkung erzielen. Programme und Projekte, die im überwiegenden öffentlichen Interesse der Gemeinde Zeuthen durchgeführt werden, können wiederholt gefördert werden. Eine Entscheidung darüber trifft der entsprechende Fachausschuss der Gemeindevertretung. Eine Förderung von Veranstaltungen in Kooperation mit der Gemeinde Zeuthen im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.

#### **2. Art der Förderung**

2.1 Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt nachrangig und als einmalige Förderung zu den ist beschränkt auf unbedingt erforderlichen notwendige Ausgaben für beantragte der Maßnahme Projekte (förderfähige Kosten). Generell findet eine Einzelfallentscheidung statt.

2.2 Die Förderung kann gewährt werden als Zuschuss zu:

- Mieten, außer Nutzungsentgelte für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen laut Satzung
- Gagen/Honorare/Personal und Maschineneinsatzkosten Werbe- und Organisationskosten
- Anschaffungskosten
- bauliche Unterhaltungskosten
- Instandsetzungskosten
- für besondere Anlässe und Jubiläen der Vereine (öffentliches Interesse).

2.32 Der Antragsteller hat einen Eigenanteil an den förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 51 % zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel oder durch eigene Leistungen gedeckt werden. Eigenleistungen werden in Höhe von 10 € (brutto) je Stunde anerkannt. Die Eigenleistungen sind im Verwendungs nachweis gesondert nachzuweisen ~~und aufzurechnen~~.

2.4 Die Förderung kann erweitert werden, wenn die Gemeinde Zeuthen durch Vereine im Sinne dieser Richtlinie an Projekten über die Ortsgrenzen hinaus beteiligt ist und diese im öffentlichen Interesse der Kommune stehen.

2.5 Die Bezugsschussung von Pachten für Vereine ist nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie. Gemäß des Beschlusses der Gemeindevorstellung BV-039/2015 vom 16.12.2015 zahlen die Sportvereine für genutzte kommunale Grundstücke in Zeuthen bereits eine ermäßigte Pacht von 1,00 € pro m<sup>2</sup> und Jahr, maximal 5.000,00 € pro Vereinsgrundstück und Jahr. Ein Viertel vom jährlichen Pacht aufkommen der Vereine in Zeuthen kann gemäß der BV-039/2015 den Sportvereinen als Förderung nach Antrag zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie.

### 3. Förderverfahren

3.1 Für die Förderung ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich zu Händen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen mindestens 8 Wochen vor Beginn ~~der Maßnahmedes Projekts mit den Anlagen gemäß Punkt 3.2~~ einzureichen. Antragsschluss für Anträge ab einer Summe von 1.000,00 € ist der 30.096. für das jeweils folgende Kalenderjahr.

3.2 Mit dem beantragten Projekt darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorheriger Beginn ist zusätzlich zu beantragen. Bei Zulassung des vorzeitigen Beginns besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

3.23 Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters) sind dem Antrag beizufügen:

1. eine ausführliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der in Punkt 1.1 genannten Voraussetzungen,
2. Darstellung des möglichen öffentlichen Interesses der Gemeinde Zeuthen Begründung zur Erfüllung der Voraussetzungen nach 1.1 und 1.2,
3. eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind,
4. ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1),
5. eine aktuelle Vereinssatzung (Kopie), sowie eine
6. aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt (Finanzamt)Kopie
7. eine aktuelle Darstellung der Mitgliedschaft (Mitgliederanzahl des Vereins, davon Anteil an Kinder- und Jugendlichen und Anteil ortsfremder Mitglieder)
8. Ablehnungsbescheide Dritter

3.3 Der angegebene Förderungszeitraum (Beginn/Ende der Maßnahme) innerhalb eines Kalenderjahres kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

~~3.4 Für den Verein übernimmt eine Person aus dem Vorstand die Verantwortung gegenüber der Gemeinde Zeuthen. Der Verein trägt entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtungen die Verantwortung und Haftung für die geförderten Maßnahmen.~~

3.4 Anträge ab einem Förderbetrag von 1.000 € werden nach Abschluss der Prüfung des Antrags dem Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen zur Beratung und zur Entscheidung übermittelt.

3.5. Die Antragsteller sind mitwirkungspflichtig. Fehlende Unterlagen sind unaufgefordert nachzureichen und Änderungen des Antrags oder des Projekts sind unaufgefordert mitzuteilen.

~~3.56 Die Fördermaßnahmen werden im Fachausschuss beraten. Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Ein Zusendungsbescheid kann erst erlassen werden, wenn die Haushaltssatzung in Kraft getreten ist. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides (Anlage 2). Der Antragsteller trägt das finanzielle Risiko bei vorzeitigem Beginn der beantragten Maßnahme.~~

~~3.6 Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande, ist die Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und Auflagen seitens des Zuwendungsempfängers nicht erfüllt, ergibt sich daraus ebenfalls die Rückzahlungsverpflichtung der Fördermittel an die Gemeinde Zeuthen. Dazu erhält der Zuwendungsempfänger einen gesonderten Bescheid. Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Förderantrages bestätigt der Vertretungsberechtigte des Vereins u.a., dass der Geschäftssitz des Vereins in Zeuthen ist.~~

#### **4. Prüfung und Verwendung**

Nach Abschluss ~~der Maßnahmedes Projekts~~, spätestens jedoch nach 84 Wochen, hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, zweckentsprechende, und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nachgewiesen wird. Die Verwendung ist auf dem Formblatt der Gemeinde Zeuthen abzurechnen (Anlage 3). ~~Nicht verbrauchte oder zweckentfremde Fördermittel sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises an die Gemeinde Zeuthen zurück zu zahlen.~~ Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Fördermitteln, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher-, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen des Vereins, zu überprüfen. ~~Über das Ergebnis der der Prüfung wird der Verein schriftlich informiert. Fördermittel, die nicht verbraucht, unwirtschaftlich oder zweckfremd eingesetzt wurden, können zurückgefordert werden. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile der Föderrichtlinie.~~

#### **5. Förderbericht**

Bis zum Anfang des II. Quartals eines Kalenderjahres gibt die Verwaltung einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Verwendung von Fördermitteln im Sinne dieser Richtlinie ~~des für das letzten/vorangegangenen Haushaltjahres~~.

#### **6. Weitere Bestimmungen**

~~Soweit in dieser Föderrichtlinie Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.~~

#### **6. Investive Förderung**

6.1 Vereine, die Grundstücke der Gemeinde mieten oder pachten können für notwendige Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Grundstücken oder Gebäuden, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins übersteigen, eine Förderung beantragen. Der Antrag ist dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zuzuleiten. Dem Antrag sind zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach 3.3 folgende Nachweise beizufügen:

1. Rechenschaftsberichte mit der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der vergangenen drei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung,
2. Haushaltplan für das Jahr der Antragstellung und das Folgejahr,
3. Nachweis über den Bankmittelbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung, 6 Monate vor Antragstellung und 1 Jahr vor Antragstellung,
4. Mitteilung der aktuellen Höhe der Mitgliedsbeiträge,
5. Nachweis der erfolglosen Beantragung von Fördermitteln Dritter,
6. 3 vergleichbare Angebote für die beantragte Maßnahme.

Die Gemeinde kann weitere Nachweise zur fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins bzw. Notwendigkeit der Maßnahme einfordern.

6.2 Nach Prüfung des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung über den Antrag. Die Ziffern 3.5, 3.6 und 4 gelten entsprechend.

## **7. Inkrafttreten**

Die geänderte FassungNeufassung der „Föderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011 tritt am 15.12.2021 [....] in Kraft.

Zeuthen, den

Martens  
Bürgermeister

-Siegel-